

M123c

SRL - Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 „Sonstige Maßnahmen“

Bewilligungsstelle: Referat Wirtschaftspolitik und Markt

Graz, 13.6.2008

Erläuterung der Sonderrichtlinie (SRL) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 – sonstige Maßnahmen, zur Förderung von Investitionsprojekten in der Maßnahme „Erhöhung der Wertschöpfung bei landw. Erzeugnissen – für Kooperationen“ M123c

RECHTSGRUNDLAGEN

- Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1698/2005
- Durchführungsbestimmungen gem. VO (EG) Nr. 1974/2006
- Sonderrichtlinie (SRL) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 -2013 – „sonstige Maßnahmen“, Zl. BMLFUW-LE.1.1.20/0012-II/6/2007 - Pkt 5.

ZIELE

Die Förderung materieller Investitionen zur Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen für landwirtschaftliche Kooperationen verfolgt folgende Ziele:

Innovation: Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte

Wettbewerbsfähigkeit: Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette; Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten; Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik; Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für lw. Erzeugnisse; bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen; Verfügbarmachung oder Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling); Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für lw. Grunderzeugnisse

Umwelt- und Ressourceneffizienz: Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen; Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen; Verringerung von Abfällen

Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität: Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen; Verbesserung oder Sicherung der Qualität; Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung oder Herstellungsverfahren; Verbesserung der Qualitätssicherung oder Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft oder Produktionsverfahren

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz: Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen; Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz oder der Arbeitsbedingungen; Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere



FÖRDERUNGSWERBER

Der Ersteller der Sonderrichtlinie sieht mindestens zwei Bewirtschafter als „Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben“ vor, die auf mindestens fünf Jahre schriftlich angelegt sein muss.

Dazu sei erläuternd bemerkt:

- Für die Maßnahme 123c ist nach Absprache mit dem Sonderrichtlinienersteller nur der Punkt 5.2.2. „Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben“ relevant
- Das Projekt des Förderwerbers darf nicht mehr eindeutig auf die Einzelbetriebe rückrechenbar sein. Sollte dies der Fall sein, so wird das Projekt sinnvoller Weise in Absprache mit den zuständigen Bewilligungsstellen der „einzelbetrieblichen Investitionsförderung“ (z.B. 4.2.5. Marktnischen, 4.2.6. Be- und Verarbeitung) zugewiesen.
- Juristische Personen können eine Kooperation aus landwirtschaftlichen Betrieben sein (z.B. Erzeugergemeinschaften nach EU-Recht, Direktvermarkterverbände etc.)
- Die Landwirte können auch in der dritten Ebene stehen (z.B. GmbH als Förderwerber, Verein aus Landwirten ist Eigentümer der GmbH), wenn eindeutig daraus hervorgeht, dass ein Landwirte-Zusammenschluss der „Eigentümer“ des Förderwerbers ist.
- Jedenfalls muss aber der Förderwerber eine Kooperation aus mindestens 50 % Landwirten (Kapital und Stimmrechte) sein, wenn der Förderwerber eine Mischform aus natürlichen und juristischen Personen ist.
- Gewerbebetriebe als Förderwerber mit weniger als 51% Landwirteanteil sind dem zufolge nicht zu M123c zugelassen.
- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind gem. Pkt. 1.5.3. als Förderwerber bis max. 25% Anteil zulässig.
- Förderwerber mit Graz als Investitionsstandort sind im Sinne der zu bearbeitenden Zielgruppen für den ländlichen Raum zulässig.
- Die Investitionen müssen dem Förderwerber zugeordnet werden können. Kommt bei gemeinschaftlichen Projekten die Investition den Mitgliedern (Landwirten) der einreichenden Kooperation zugute und ist diese bei ihnen situiert, so ist dies zulässig, wenn die Investition Gemeinschaftseigentum begründet und nicht auf den Einzelbetrieb Bezug nimmt.
- Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt nach Pkt. 1.5.1. jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.

FÖRDERUNGSGEGENSTÄNDE

- Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte
- Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken
- Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung
- Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades
- Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik
- Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung
- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen
- Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards
- Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme
- Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen
- Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren



Investitionen in Direktvermarktung werden dem überwiegenden Produkt-Sektor zugeordnet. Anteile an nicht-sektoralen Produkten (z.B. Kunsthandwerk in der Direktvermarktung) müssen untergeordnet sein (z.B. vom Umsatz) und sind in einem geringen Prozentsatz durchaus zulässig.

ART DER FÖRDERUNG

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen

Förderbar sind

- Grund und Boden mit max. 10% der anrechenbaren materiellen Investitionskosten (projektnotwendig)
- Bauliche Maßnahmen
- Erwerb von Immobilien: Gebäudeankauf nur dann, wenn mind. 50% der anrechenbaren Projektkosten auf Neuinvestitionen entfallen
- Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software
- Projektrelevante materielle Investitionen mit geringerem Wertschöpfungspotential
- Andere externe Kosten, insbes. Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien (v.a. projektbezogene Businesspläne und Vermarktungskonzepte) bis zu 12% der anrechenbaren Investition (ohne Grund und Boden).
- Projektbezogene Aufschließungs-Kosten und Anschluss-Kosten
- mobile Investitionen im Sinne von Verarbeitungsmaschinen oder Vermarktungsstätten (keine Transportfahrzeuge z.B. für Zustelldienste) sowie mobile Investitionen für Schau- und Demonstrationzwecke.

Nicht förderbar sind

- Fischereierzeugnisse
- Die in Pkt 5.4.3. genannten sektorspezifischen Einschränkungen
- Personal- und Sachkosten, Personal- und Sach-Eigenleistungen (im Pkt. 5.4.2.3. nicht gen.)
- Verkaufserlöse alter Anlagen bei Neuanschaffungen (müssen von den anrechenbaren Kosten abgezogen werden)
- Projekte des Lebensmitteleinzelhandels: Die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt- Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen.
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Abgabe von Erzeugnissen in Schau- und Demonstrationsräumen ist davon nicht berührt.
- Vorhaben, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung dienen, z.B. Warenumschlagstätigkeit, Transport
- Fahrzeuge
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Verfahrenskosten, Steuerberatungs- Anwalts- und Notariatskosten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten, Geldverkehrskosten, Mahnspesen
- Lizenzgebühren
- Leasingraten
- Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Ausgaben vor dem 1.1.2007 oder die sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2013 bewilligt wurden
- Rechnungen, die nicht auf den Förderwerber lauten oder die nicht vom Förderwerber geleistet wurden
- Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte



- Kosten für gebrauchte und geringwertige Wirtschaftsgüter
- Offene Haftrücklässe
- Instandhaltungen, Ersatzteile und Reparaturen
- Verbrauchsmaterialien (Werkzeuge udgl.)
- Nicht aktivierte Investitionen
- Kosten für Wirtschaftsgüter, die sich nicht an den definierten Projektstandorten befinden
- Eigene Bauaufsicht und Planung
- Abbruchkosten
- Verwaltungskosten (Kosten für Handys, Laptops, mobile Kameras...)
- Bewirtungen, Gleichenseiern udgl.
- Abschreibungen
- Betriebsmittel

AUSMAß DER FÖRDERUNG

(1) Max. 40% der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen.

(2) Max. 20% der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen unter 750 Beschäftigten oder unter 200 Mio. € Jahresumsatz.

Als Basis für (1) werden 25 % Förderquote festgelegt.

Weitere Bonusprozente werden nach der Förderwürdigkeit des Projektes gewährt. Diese wird aufgrund einer Bewertung anhand von fünf Hauptkriterien nach den vom Förderwerber vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Die Bewertungsdimensionen umfassen:

- die wirtschaftliche Situation des Unternehmens/Zusammenschlusses
- die qualitative Entsprechung des Vorhabens zu den Zielen der SRL
- die strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen/den Zusammenschluss
- die volks- und regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens: regionale Einbindung, „horizontale Kooperation“, „vertikale Integration“, Wertschöpfungspotentiale.
- Schlüssigkeit der Marketingkonzeption: Absatzchancen, „Nachfrageentwicklung“ und „Marktposition“, aktuelle Markttendenzen etc.

Diese von der Bewilligungsstelle erstellte Bewertung dient der Fixierung der endgültigen Förderquote.

Weiters dienen die Checklisten

- Zielerreichung
- Fördervoraussetzungen
- Förderwerber
- Förderungsgegenstände

der schriftlichen Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen nach Pkt. 1.9.4.1.

Ober- und Untergrenzen

Mindestgrenze: 10.000,-€

Obergrenzen der anrechenbaren Kosten:

84.999,-€ für die Sektoren Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen

249.999,-€ für alle anderen Sektoren

Wenn die voraussichtlich förderbaren materiellen Kosten des Gesamtprojekts die Kostenobergrenzen für M123c übersteigen, dann muss das Projekt dem ERP-Fonds zugewiesen werden.



Kostenanerkennung

Kosten werden ab Tag der Antragstellung (maßgeblich ist das Rechnungsdatum) bei der u.a. Einreich- (Schwerpunktverantw. Landesstelle Leader)- oder Bewilligungsstelle anerkannt.

FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Einreich- und Bewilligungsstelle für allgemeine bzw. nicht einer Leadergruppe zuordenbare Projekte ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Referat Wirtschaftspolitik und Markt, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz.

Einreich- und Prüfstelle auf Programmkohärenz für Leader-Projekte ist die Schwerpunktverantwortliche Landesstelle (SVL) für Leader, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 16 Landes- und Gemeindeentwicklung, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

Im Falle von Leader zuordenbaren Förderprojekten sind potentielle Förderwerber angehalten, eine Förderberatung und Erstbeurteilung durch die Bewilligungsstelle in Anspruch zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so bewerkstelligt die SVL die Aushändigung aller maßgeblichen Förderunterlagen an die potentiellen Förderwerber.

Leaderanträge werden formell über die jeweilige LAG bei der SVL eingereicht. Unmittelbar nach Einreichung bei der SVL wird der Bewilligungsstelle eine Kopie aller Unterlagen übermittelt. Nach positiver Prüfung von der SVL werden die Einreichunterlagen im Original an die Bewilligungsstelle weitergeleitet.

In beiden Prozessabläufen wird bei positiver Prüfung durch die Bewilligungsstelle die Förderbewilligung (Fördervertrag) ausgehändigt, und der Antrag in die LE-Datenbank eingespeist, um Zahlungsantrag, Abrechnung und Zahlungsbewilligung zu bewerkstelligen. Die Auszahlung erfolgt durch die AMA direkt an den Förderwerber/Projekträger.

Entsprechende Antragsunterlagen liegen in beiden Einreichstellen auf.

Erforderliche Einreichunterlagen

- Antragsformulare M123 c (Bei Leaderanträgen eigenes Deckblatt und weitere Antragsteile)
- Verpflichtungserklärung
- Projektbeschreibung inkl. Kostenaufstellung, wenn nicht im Antragsformular detailliert darstellbar
- Bauplan, Bauanzeige bei baulichen Maßnahmen
- Nachweis der Dauerhaftigkeit und Zusammensetzung der bäuerlichen Vereinigung (mind. 5 Jahre; mind. 51%-lw. Betriebe; über Kooperationsvertrag, Statuten, Gesellschaftsvertrag, aktueller Firmenbuchauszug und -nummer, Betriebsnummernliste oder Mitgliederverzeichnis udgl.)



Nachgereicht werden können/müssen:

- Offerte
- Dienst- und Werkverträge
- Unterlagen, aus denen die Bewertung der o.a. Hauptkriterien hervorgeht z.B.
 - (Entsprechender) Wirtschaftlichkeitsnachweis (z.B. Businessplan)
 - Wertschöpfungs/ Marketingkonzept
 - Zielerreichung und strategische Bedeutung des Projekts
 - Volks- und regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens
- Behördliche Genehmigungen (Bau- oder Benützungsbewilligung udgl.)
- Versicherungsnachweise (z.B. Feuerversicherung für gesamtes Projekt)
- Bestätigung des zuständigen Finanzamtes bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zusammenschlüssen von Betrieben
- Mietverträge (mind. 5 Jahre)

Etc.

Der Förderbetrag je Projekt wird in der Regel auf einmal ausbezahlt.

SPRUCHPRAXIS UND INDIKATOREN

Die sektorübergreifende und sektorspezifische Spruchpraxis zur Sonderrichtlinie orientiert sich in der Regel an den Inhalten des „Handbuchs zur Bewertung von Projekten für die Maßnahme M123 a“ des ERP-Fonds.

Sollten zur Bewertung von Projekten sektorübergreifende oder sektorspezifische Indikatoren benötigt werden, so orientiert man sich in der Regel ebenfalls an den Inhalten des „Handbuchs zur Bewertung von Projekten für die Maßnahme M123 a“ des ERP-Fonds.

